

Änderung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum durch Deckblatt Nr. 15



Pocking, 03.07.2002
Stadt Pocking

Krahe
Bauverwaltung

Festsetzungen durch Text;
Festsetzungen durch Planzeichen;

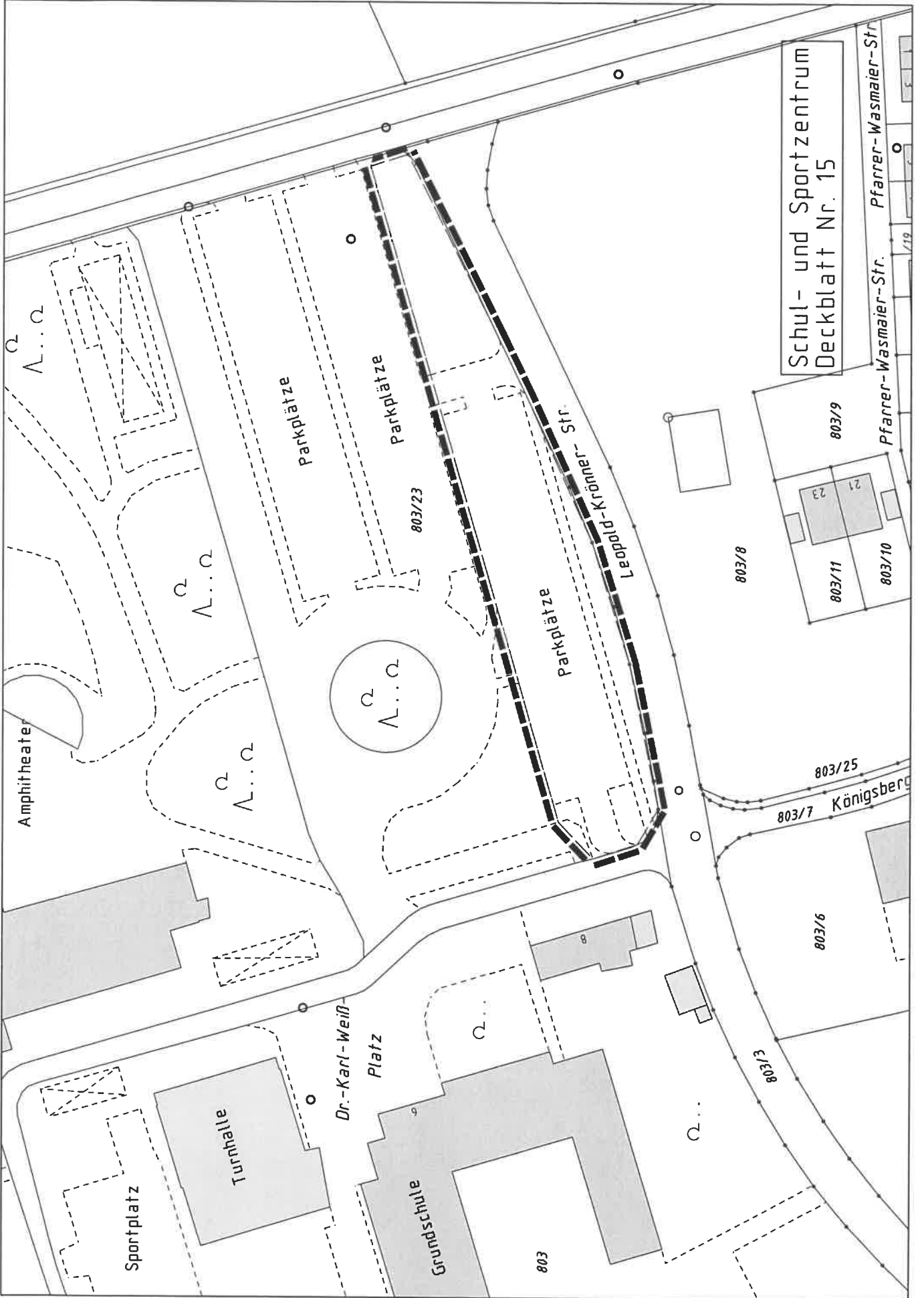
Hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. Grünordnungsplanes „Schul- und Sportzentrum“.

Begründung:

Der Stadtrat Pocking hat im März 2002 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Insbesondere soll aus der Sicht der Verkehrssicherheit der Grundschüler der bestehende Parkplatz um einen weiteren Teilabschnitt erweitert werden.

Die Parkplätze werden dabei den vorhandenen Stellplätzen angeglichen. Das Konzept des Landschaftsarchitekten Fröschl (Planung und Gestaltung der vorhandenen Stellplätze, Zufahrten) wird dabei nicht angetastet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (vgl. Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG).



Schul- und Sportzentrum
Deckblatt Nr. 15

Pfarrer-Wasmaier-Str. Pfarrer-Wasmaier-Str.

803/9

803/11

803/10

803/25

803/7 Königsberg

803/6

803/3

Parkplätze

Parkplätze

Parkplätze

Platz

Dr.-Karl-Weiß

Turnhalle

Sportplatz

Amphitheater

Grundschule

803

Ω..Ω

Ω..Ω

Ω..Ω

Ω..Ω

Ω..Ω

Ω..Ω

1/19

Verfahrensvermerke

für die Änderung des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum“ durch Deckblatt Nr. 15.


Der Stadtrat hat am 20.03.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum durch Deckblatt Nr. 15 beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom Juli 2002 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2002 bis 19.08.2002 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 03.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau – und Grundstücksausschusses vom 24.09.2002 die Änderung des Bebauungsplanes „ Schul- und Sportzentrum“ durch Deckblatt Nr. 15 als Satzung beschlossen.

Pocking, den 11.10.2002
Stadt Pocking



Jakob
J a k o b
1. Bürgermeister


Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am „11.10.2002“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 11.10.2002
Stadt Pocking



Jakob
J a k o b
1. Bürgermeister